



Emissionsgrenzwerte und Fristen

Für Öl- und Gasfeuerungen mit Heizkesseln bis 1000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW
Für diese Anlagen ist die Gemeinde zuständig

	Russzahl	qA B) Abgasverlust %	CO mg/m ³	NOx als NO ₂ A) mg/m ³
Heizöl "extra leicht"				
Gebläsebrenner: einstufig	1	7	80	120
1. Stufe	1	6	80	120
2. Stufe	1	8	80	120
Atmosphärische* Brenner				
Heizmedium > 110°C	2	7	150	120
	1	C)	80	120D)
Gasbrennstoffe				
Atmosphärische* und				
Gebläsebrenner: einstufig	-	7	100	80F)G)
1. Stufe	-	6	100	80F)
2. Stufe	-	8	100	80F)
Heizmedium > 110 °C	-	C)	100	80D)
Holz: naturbelassen, trocken				
	Nach 15 Minuten rauchfrei H)		4000**	

*) bei typengeprüften Geräten gilt qA gemäss Typenschild resp. BUWAL-Liste 2004

**) gilt nicht für Zentralheizungsherde

- Die Grenzwerte für Öl und Gas gelten bezüglich 3%vol Sauerstoff; bei Holz bezüglich 13%
- Bei Ölfeuerungen kann bei Verdacht auf Ölderivate der Ölnachweis durchgeführt werden
- Für Gasboiler und Gasdurchflusserwärmer gelten grundsätzlich keine Grenzwerte (hohe CO-Werte sind zu beachten – liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden)

- A) NOx-Grenzwerte gelten unabhängig von einem höheren N-Gehalt im Öl; Feldunsicherheit bei Gas 20 mg/m³, bei Öl 30 mg/m³. Für Anlagen Öl/Gas über 350 kW können die Gemeinden auch erhöhte Anforderungen an die NOx-Messung oder NOx-Beurteilung stellen.
- B) Keine Abgasverlustgrenzwerte für Warmluftheizungen.
- C) Wie Gebläsebrenner, auf begründetes Gesuch hin gemäss BD-Richtlinien.
- D) Auf begründetes Gesuch hin Öl: 150 mg/m³; Gas: 110 mg/m³.
- F) Andere Gasbrennstoffe als Erdgas und Wasserstoff: NOx-Grenzwerte wie bei Ölfeuerungen.
- G) Atmosphärische Gasbrenner <12 kW: 120 mg/m³.
- H) ... für die nächsten 24 Stunden (Wärmespeicher erforderlich)

Öl/Gas: Sanierungsfristen für Altanlagen (bestehende Sanierungsverfügung behält Rechtskraft bei):

- Anlagen bis 70 kW und bis 1992 hinsichtlich NOx:
 - 1986 und älter bis Ende 2011
 - 1987 – 1992 bis Ende 2015
 - zusätzlich qA nicht eingehalten: um 3 Jahre verkürzte Frist
- Anlagen über 70 kW und bis 1992 hinsichtlich NOx: innert 2 Jahren
- qA allein: Sanierungsfrist gemäss Leitfaden Kap. 4.2
- bei Wärmepumpe-Einsatz mit 50% Jahreswärmeleistung: sanieren bis spätestens 2015.